



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. November 2017

Nr. 2017-630 R-540-17 Motion Alois Arnold (1965), Bürglen, zu «Untersuchung im BVD Fall von den zwei Alpen (Fiseten und Alplen) ruft nach personellen Konsequenzen beim Laboratorium der Urkantone Brunnen»; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 4. Oktober 2017 reichte Landrat Alois Arnold (1965), Bürglen, eine Motion zu «Untersuchung im BVD Fall von den zwei Alpen (Fiseten und Alplen) ruft nach personellen Konsequenzen beim Laboratorium der Urkantone Brunnen» ein.

Auslöser der Motion sind die BVD-Vorfälle vom August 2017 auf den Alpen Fiseten und Alplen. Nach Auffassung des Motionärs hat das Laboratorium der Urkantone viel zu lange mit der Bekämpfung der BVD-Fälle zugewartet. Zudem hätten die betroffenen Tierhalter noch während der Alpzeit schriftlich über den festgestellten BVD-Virus informiert werden müssen.

Damit wird der Regierungsrat aufgefordert, die BVD-Vorfälle auf den betreffenden Alpen und die Massnahmen des Laboratoriums der Urkantone zu untersuchen und personelle Konsequenzen zu ziehen. Weiter soll ein Mitglied der Volkswirtschaftskommission in der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission für das Laboratorium der Urkantone Einsitz nehmen. Und schliesslich sei sicherzustellen, dass in Zukunft die Tierhalter und das Amt für Landwirtschaft sofort schriftlich benachrichtigt werden.

II. Antwort des Regierungsrats

1. *Der BVD Fall auf den 2 Alpen (Fiseten und Alplen) und der Fehlentscheid vom Laboratorium der Urkantone in Brunnen muss untersucht werden. Und es müssen Personelle Konsequenzen gezogen werden.*

Mit der Erheblicherklärung der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volks oder zu einem Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist (Art. 115 Geschäftsordnung des Landrats [GO]; RB 2.3121).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, Entscheide des Laboratoriums der Urkantone im Zusammenhang mit den Vorfällen der Bovine Virus-Diarrhoe (BVD) auf den

beiden Alpen Fiseten und Alpen zu untersuchen und personelle Konsequenzen zu ziehen. Damit sollen Massnahmen getroffen werden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landrats fallen. Das Laboratorium der Urkantone ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, das in seiner Organisation und Betriebsführung selbstständig ist (vgl. Art. 1 Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone, nachstehend «Konkordat» genannt; RB 30.2315). Die direkte Aufsicht über das Konkordat führt die Aufsichtskommission (Art. 5 Bst. a Konkordat), die aus vier Mitgliedern besteht (Art. 4 Abs. 1 Konkordat). Es ist folglich die Aufsichtskommission als Exekutivorgan und Vollzugsinstanz des Laboratoriums, die das Laboratorium beaufsichtigt, ihm den Leistungsauftrag erteilt, für die Wahl der Betriebsleitung und des Kantonstierarztes zuständig ist und deren Anstellungsbedingungen festlegt (vgl. Art. 5 Konkordat). Den Betrieb in administrativer Hinsicht führt die Betriebsleitung (Art. 7 Konkordat). Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung, und sie hat insbesondere die Einhaltung des Leistungsauftrags sowie des Budgets zu verantworten.

Entsprechend ist es Aufgabe der Aufsichtskommission und der Betriebsleitung des Laboratoriums, zu bestimmen, wie die einzelnen Abteilungen bzw. Dienste zu organisieren sind, damit ein optimaler Betriebsablauf gewährleistet ist. Sie sind es auch, die allfällige Massnahmen zu ergreifen haben. Daraus wird klar, dass die Motion ein Anliegen berührt, das nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landrats gehört. Dem Parlament ist es nach einhelliger Verfassungslehre aufgrund der Gewaltenteilung (vgl. Art. 75 Verfassung des Kantons Uri; RB 1.1101) verboten, im Rahmen seiner Oberaufsicht verbindlich auf eine Einzelfallentscheidung der Exekutivbehörde einzuwirken oder in die Kompetenz der Exekutive einzugreifen. Damit sprengt die vorliegende Motion den Rahmen, den Artikel 115 GO setzt, was mangels Zuständigkeit zur Nichterheblicherklärung führen muss.

Damit will nicht gesagt sein, die zuständige Exekutivbehörde befasse sich vorliegend nicht mit der Angelegenheit. Das Gegenteil ist der Fall. Die Aufsichtskommission hat sich im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Kontrolle dem Thema bereits angenommen. Gegenwärtig ist sie daran, die konkreten Sachverhalte und internen Abläufe abzuklären, um allenfalls geeignete Massnahmen zu ergreifen. Das Geschäft ist für die Sitzung der Aufsichtskommission vom 4. Dezember 2017 traktandiert.

2. *In der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission beim Laboratorium der Urkantone sitzen zurzeit 2 Urner Landräte der Gesundheitskommission. Neu soll auch ein Mitglied aus der Volkswirtschaftskommission (Landwirtschafts-Branche) vertreten sein.*

Hinsichtlich der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission bestimmt Artikel 10 Absatz 1 Konkordat einzig, dass jeder Konkordatskanton zwei Mitglieder seiner Volksvertretung abzuordnen hat. Mit andern Worten ist der Landrat frei in seiner Entscheid, welche Personen aus seinen Reihen er in die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission entsenden will. Er hat es somit selbst in der Hand zu entscheiden, ob ein Mitglied aus der Volkswirtschaftskommission künftig im politischen Kontrollorgan Einsitz nimmt.

3. *In Zukunft muss ein solcher Fall sofort jedem Tierhalter und dem Amt für Landwirtschaft schriftlich mitgeteilt werden.*

Der Kantonstierarzt vollzieht - im Rahmen des kantonalen Vollzugsrechts - die Tierseuchengesetzgebung für den Kanton Uri. Da es sich bei BVD gemäss Artikel 3 g^{bis} der Tierseuchenverordnung (TSV;

SR 916.401) um eine auszurottende Seuche handelt, fallen alle Massnahmen im Zusammenhang mit der BVD-Bekämpfung in den Verantwortungsbereich des Kantonstierarztes. Dazu gehört auch eine sachdienliche Kommunikation.

Das Amt für Landwirtschaft wurde vom Veterinärdienst der Urkantone (VDU) am 29. September 2017 mündlich über die beiden BVD-Fälle informiert. Gleichentags erhielten die betroffenen Tierhalter vom VDU die Informationen in mündlicher Form. Ebenfalls am 29. September 2017 erfolgte der schriftliche Aussand an alle betroffenen Betriebe.

Das Amt für Landwirtschaft vollzieht für den Kanton Uri die Agrargesetzgebung. Dazu gehört auch die Erhebung der sogenannten Strukturdaten, die auf den Heimbetrieben und den Sömmerungsbetrieben erhoben werden. Die Erhebung beinhaltet auf Sömmerungsbetrieben u. a. auch Angaben zu den Alpverantwortlichen, den aufgetriebenen Tierarten oder der Sömmerungsdauer. Darüber hinaus verfügt das Amt für Landwirtschaft über detaillierte Kenntnisse zu den verschiedenen Stäfen einer Alp. Mit den erhobenen Strukturdaten und den Ortskenntnissen kann das Amt für Landwirtschaft den Kantonstierarzt in einem Seuchenfall unterstützen. Deshalb ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das Amt für Landwirtschaft künftig bereits bei Verdacht auf einen Seuchenfall, wo mehrere Tierhalter betroffen sind, zwingend vom Kantonstierarzt zu informieren ist. Dies gilt sowohl für Verdachtsfälle im Sömmerungsgebiet wie auch auf den Heimbetrieben. Mit dem Begriff «Seuchenfall» sind diejenigen Tierkrankheiten definiert, die in der Tierseuchenverordnung als zu bekämpfend oder auszurottend gelistet sind.

Grosse Rinderalpen wie Fiseten und Alpen stellen bezüglich Tierseuchen erhebliche Risiken mit entsprechendem Schadenspotenzial dar. Die freilaufenden Tiere aus vielen verschiedenen Betrieben sind in einem Seuchenfall eine grosse Gefahr für eine Verbreitung. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat die unmittelbare Information an die betroffenen Tierhalter bei Bestätigung des Seuchenfalls als zwingend. Dies gilt insbesondere für die Sömmerungsbetriebe, aber auch die betreffenden Heimbetriebe oder allenfalls zuständigen Stellen inner- und ausserhalb des Kantons Uri. Diese Information hat schriftlich zu erfolgen.

Der Regierungsrat wird diese Anliegen zur klaren Regelung der Informationspflichten in der Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone einbringen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, Postfach 363, 6440 Brunnen; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Landwirtschaft; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.